

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zu der ab 1. April 1980 gültigen Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014.

1. Vertragsabschluss

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen mit Einverständnis des Eigentümers kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für alle und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind Erklärungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zusätzlich zu den Hausanschlusskosten einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen.

Der Mauerdurchbruch für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Vorgaben der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH herzustellen und eine ordnungsgemäße Abdichtung sicherzustellen. Die Wiederherstellung der Außenanlage erfolgt ebenfalls durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, wird die Straßenfront abgerechnet, von der die Herstellung des Anschlusses erfolgt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Die vorgenannten Regelungen gelten nur für Grundstücke, die ohne besondere Erschwernisse erschlossen werden können. Falls ein Grundstück nur mit besonderen Erschwernissen erschlossen werden kann, kann ein gesondert errechneter Baukostenzuschuss erhoben werden.

3. Hausanschlusskosten

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Der Abnehmer erstattet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Wird vom Kunden bei einer Über-

länge bis 30 m die Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude gewünscht, werden die laufenden Unterhaltungskosten sowie die Finanzierung zur Erneuerung des Hausanschlusses je zur Hälfte vom Kunden und von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH getragen; über 30 m vollständig vom Kunden. Ein Anschluss an der Grundstücksgrenze kann auch über einen Wasserzählerschacht erfolgen. Die Kosten für den Schacht gehen zu Lasten des Kunden.

5. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

6. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist unentgeltlich.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen nicht möglich, so hat der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt zu tragen.

7. Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz unmittelbar (max. 1 Meter) hinter der Hauseinführung zur Verfügung.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gelten die Preise gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen.

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH erhebt Abschläge, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Abnehmer richtet.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.

Alle Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH angegebenen Zeitpunkt, in jedem Fall aber zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Erfolgt die Bezahlung einer Rechnung nicht fristgemäß, werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten mit einer Pauschale gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

Die Einstellung der Versorgung geschieht entweder durch das Sperren oder Abnehmen der Messeinrichtung. Vor der Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die Entgelte für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 10 „Preisblatt“ dieser Ergänzenden Bedingungen zu bezahlen.

Ist die Trinkwasseranlage länger als 4 Wochen außer Betrieb, muss der Kunde für die Wiederinbetriebnahme einen konzessionierten Fachbetrieb beauftragen, der einen Inbetriebsetzungsantrag bei der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH einreicht.

Auch müssen Trinkwasseranlagen, die länger als 4 Wochen gesperrt waren, gespült werden. Bei Wiederinbetriebnahme innerhalb von 6 Monaten wird die Trinkwasseranlage von dem konzessionierten Fachbetrieb gespült, ab 6 Monaten erfolgt die Spülung durch die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH. Die Kosten für die Spülung und die Beprobung trägt der Kunde.

10. Preisblatt

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur NDAV (Niederdruckanschlussverordnung), NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) und AVBWasserV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur AVBWasserV.

11. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den im Preisblatt aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zur AVBWasserV treten mit Wirkung ab 01.10.2016 in Kraft.